



Bekanntmachung

118. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 27. September 2024 beschlossenen 118. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 15. Oktober 2024 (Aktenzeichen: 213-10204#00068#0019) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Hamburg, 16. Oktober 2024

118. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung: Anlage 6 Teilnahmebedingungen nach § 35

Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „3. Leistungen Buchstabe a) Höhe des Tarif-Krankengelds“ wird in Ziffer 1. Satz 1 der Betrag „200 Euro“ durch den Betrag „230 Euro“ sowie der Betrag „110 Euro“ durch den Betrag „130 Euro“ ersetzt.
- b) Abschnitt „3. Leistungen Buchstabe b) Anspruch auf Tarif-Krankengeld“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer „1. TK-Tarif KG Klassik 22“ werden in Satz 2 die Wörter „am 43.Tag“ gestrichen.
 - bb) In Ziffer „2. TK-Tarif KG Klinik“ werden in Satz 4 die Wörter „42. Tag der Krankenhausbehandlung“ durch die Wörter „Beginn des gesetzlichen Anspruchs“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer „3. TK-Tarif KG Künstler und Publizisten“ werden im Satz 2 die Wörter „am 43.Tag“ gestrichen.
- c) Im Abschnitt „5. Prämien“ werden im Satz 2 der Betrag „1,90 Euro“ durch den Betrag „1,70 Euro“, der Betrag „8 Euro“ durch den Betrag „9,90 Euro“ und der Betrag „1,75 Euro“ durch den Betrag „2,10 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.